

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. April 2009¹,
beschliesst:*

I

Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995² wird wie folgt geändert:

Art. 69 Abs. 2, 3, 4 (neu) und 5 (neu)

² Soweit schweizerische Interessen zu wahren sind, können Truppen zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen im Ausland eingesetzt werden.

³ Truppen können im Ausland im Rahmen einer internationalen Polizeiaktion eingesetzt werden, wenn:

- a. mehrere Staaten oder eine internationale Organisation darum ersuchen;
- b. die Aktion nicht gegen einen bestimmten Staat gerichtet ist;
- c. wichtige schweizerische Interessen direkt oder indirekt gefährdet sind; und
- d. der Einsatz den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entspricht.

⁴ Der Bundesrat bestimmt im Einzelfall die Bewaffnung der Truppen.

⁵ Der Assistenzdienst im Ausland ist freiwillig. Er kann obligatorisch erklärt werden:

- a. für das militärische Personal;
- b. für alle Angehörigen der Armee zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im grenznahen Raum.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2009 4535
² SR 510.10

